



Nr. 7 vom 15.02.2019

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.02.19	Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Marnheim	109
06.02.19	Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Rittersheim	116
11.02.19	Bekanntmachung der 50. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 20.02.2019	123
11.02.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	125
12.02.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	126
13.02.19	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2019 und 2020 vom 13.02.2019	127
15.02.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	129

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.01.19	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Orbis über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 15.03.2019	130

- | | | |
|----------|--|-----|
| 13.02.19 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenfels über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11.03.2019 | 131 |
| 13.02.19 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 12.03.2019 | 132 |
| 14.02.19 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 18.03.2019 | 133 |
| 15.02.19 | Bekanntmachung des LC Donnersberg über den 27. Donnersberglauf am 23.02.2019 | 134 |

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
 der Gemeinde Marnheim
 vom 06.02.2019



Der Gemeinderat Marnheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Reinigungspflichtige	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte	3
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	3
§ 5 Säubern der Straßen	3
§ 6 Schneeräumung	4
§ 7 Bestreuen der Straße	4
§ 8 Konkurrenzen	5
§ 9 Geldbuße	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anlage	6
1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1	6
Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)	6
Gruppe B (Rinnen, Gehwege)	6
2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6	6

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.03.2003 außer Kraft.

Ortsgemeinde Marnheim, 06.02.2019


(Duwensee)
Ortsbürgermeister



Anlage

zu § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 letzter Satz der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Marnheim vom 06.02.2019

1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1

Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Am Kindergarten	Am Krenbühl
Am Mühlknopf	Am Sportplatz
An den Hofäckern	Bennpfad
Behatonstraße	Bergstraße
Bolanderstraße	Donnersberger Straße
Elbisheimerhof (Gemeindestraße)	Frankenstraße
Gartenstraße	Gerberstraße
Hauptstraße (Gemeindestraße)	Holzstraße
Im Spettel	In den Hochwiesen
Kaiserstraße	Kirchheimer Straße
Kirchstraße	Marktplatz
Marktstraße	Otto-Baab-Straße
Pfarrer-Hilgard-Strasse	Pfrimmstraße
Pfrimmtalsiedlung	Sackgasse
Sandbrunnen	Schulstraße
Turmstraße	Westring

Gruppe B (Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Bahnhofstraße	Elbisheimerhof (L 449)
Hauptstraße (L 449)	

2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6

Keine

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
 der Gemeinde Rittersheim
 vom 06.02.2019



Der Gemeinderat Rittersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Reinigungspflichtige	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte	3
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	3
§ 5 Säubern der Straßen	3
§ 6 Schneeräumung	4
§ 7 Bestreuen der Straße	4
§ 8 Konkurrenzen	5
§ 9 Geldbuße	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anlage	6
1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1	6
Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)	6
Gruppe B (Rinnen, Gehwege)	6
2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6	6

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.07.1965 außer Kraft.

Ortsgemeinde Rittersheim, 06.02.2019


(Ullrich)
Ortsbürgermeister



Anlage

zu § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 letzter Satz der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Rittersheim vom 06.02.2019

1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1

Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Brunnengasse

Eselstraße

Hofäcker

Kirchstraße

Lettenstraße

Mühlpfad

Wagnerstraße

Gruppe B (Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Hauptstraße (L 447)

2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6

Keine

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

11.02.2019 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 50. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 20. Februar 2019, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Vertragsangelegenheit
2.	Grundstücksangelegenheiten
	Öffentlicher Teil <u>ab 19:45 Uhr</u>
3.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4.	Bebauungsplan "Morschheimer Straße Ost"; Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage
5.	Bebauungsplan "Alte B 40 West"; Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage
6.	Bebauungsplan "Morschheimer Straße West"; Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage
7.	Bebauungsplan "Alte Ziegelei"; Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage
8.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mühlstraße 2"; Zustimmung zum Vorhaben der Lebenshilfe Westpfalz e.V. und Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB
9.	Sanierungsgebiet Barockstadt; Zwischenbericht und Möglichkeiten zur Verbesserung der Parksituation
10.	Erdgasbezug, Teilnahme 2. Bündelausschreibung kommunaler Erdgasbedarf, Beratung und Beschlussfassung

- 11.1 Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und
- 11.5 ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
- 12. Beantwortung von Anfragen und Anträgen:
- 12.1. Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat auf Prüfung der Installation einer Querungshilfe im Umfeld der Kreuzung Dannenfelser Straße / Friedensstraße
- 12.2. Antrag der SPD-Fraktion; Sachstandsbericht zum Thema "smarte Stadtführungen" & "Smart City"
- 12.3. Anfrage der Wählergruppe "Wir für Kibo e. V." zur Parken in Kirchheimbolanden GmbH (PiK)
- 13. Einwohnerfragestunde



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2019 und 2020

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 11.02.2019 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/oberwiesen-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-oberwiesen.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Oberwiesen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 18.02.2019 bis 04.03.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 11.02.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2019 und 2020

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 12.02.2019 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-marnheim.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Marnheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 18.02.2019 bis 04.03.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 12.02.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2019 und 2020 vom 13.02.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 11.02.2019 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	718.470 €	735.160 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	732.120 €	712.430 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-13.650 €	22.730 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	16.850 €	53.230 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	392.000 €	436.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.471.000 €	450.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.079.000 €	-13.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.062.150 €	-39.830 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	1.079.000 €	134.000 €
Hiervon dienen 523.500 € lediglich zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	330 v.H.	330 v.H.
b) Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
	2019	2020
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	20 €	20 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **05.02.2019** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.740.580,71 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.706.740,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.726.420,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.712.770,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.735.500,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.746.360,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.766.320,55 €

Ilbesheim, 13.02.2019

gez. Schröder

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2019/2020** liegt vom **18.02.2019 bis 25.02.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2019 und 2020

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 14.02.2019 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/jakobsweiler-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-jakobsweiler.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Jakobsweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 18. Februar 2019 bis 04. März 2019), bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 15.02.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Orbis

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Orbis liegt in der Zeit vom 25.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 217, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Orbis

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Orbis werden hiermit zu einer am

**Freitag, dem 15. März 2019, um 19.00 Uhr
in der Turnhalle, Nebenraum, Orbis**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechnungsbericht und Entlastung
3. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages
4. Abschussplan 2019/2020
5. Information und Anfragen

Orbis, 30.01.2019

gez. Schmitt

(Schmitt)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Dannenfels

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Dannenfels liegt in der Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Dannenfels

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Dannenfels werden hiermit zu einer am

**Montag, dem 11.03.2019, um 19:30 Uhr
im Landhotel Berg, Dannenfels**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht und Entlastung 2018
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2018
4. Abschussplan 2019/2020
5. Verschiedenes

Dannenfels, 13.02.2019

gez.

(Huy)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim liegt in der Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Ilbesheim werden hiermit zu einer am

**Dienstag, dem 12.03.2019, um 20:00 Uhr
in der Gaststätte „Roos“, Ilbesheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung / Begrüßung
- 2) Rechnungslegung und Entlastung für das Jahr 2018
- 3) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2018
- 4) Abschussplan 2019/2020
- 5) Neuwahl des Jagdvorstandes
- 6) Verschiedenes

Ilbesheim, 13.02.2019
gez.

(Trautwein)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden liegt in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 15.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 217, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Kirchheimbolanden werden hiermit zu einer am

**Montag, den 18.03.2019 um 19:30 Uhr
in der Gaststätte „Haidehof“, Kirchheimbolanden-Haide**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2018
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2018
4. Abschussplan 2019/2020
5. Sonstiges / Informationen

Kirchheimbolanden, den 14.02.2019

gez.

(Wintermeyer)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung des LC Donnersberg

27. Donnersberglauf am 23.02.2019

Verkehrsbehinderungen

Am 23.02.2019 findet der 27. Donnersberglauf statt. Der Start erfolgt um 15 Uhr in Steinbach. Die Strecke führt über Dannenfels, die Donnersberg-Höhenstraße hoch zum Donnersberg-Gipfel am Ludwigsturm. Erwartet werden mehr als 400 Läuferinnen und Läufer.

Die Strecke ist ab ca. 14.45 Uhr bis 16.15 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierdurch kommt es zu Behinderungen in den Ortsdurchfahrten von Dannenfels und Steinbach. Wir bitten die Anwohner nicht auf der Straße zu parken und Rücksicht auf die Sportler zu nehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Wir würden uns freuen Sie als Zuschauer an der Strecke begrüßen zu dürfen. Die Läufer freuen sich sehr wenn Sie vom Streckenrand aus angefeuert werden.